

**Corporate-Governance-Bericht**  
**der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)**  
**für das Jahr 2022**

– gemäß Ziffer 5.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt –

Der Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Wirkung zum 17. Dezember 2013 eingeführt und mit Erlass vom 14. Januar 2019 aktualisiert.

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Die NASA GmbH wurde am 18. September 1995 gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages die Erfüllung der Aufgaben aus der SPNV-Aufgabenträgerschaft des Landes und darüber hinaus weitere Aufgaben insbesondere in der Umsetzung des ÖPNV-Plans und des IVS-Rahmenplans.

Der rechtliche Rahmen für die Handlungen der NASA GmbH ergibt sich aus Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Geschäftsbesorgungsvertrag (einschließlich öffentlich-rechtlicher Beleihung), der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Eine Neufassung des Gesellschaftsvertrags wurde am 11.01.2023 im Handelsregister eingetragen. Eine Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde am 10.11.2022 vom Gesellschafter bestätigt.<sup>1</sup>

## **2. Führungs- und Kontrollstruktur**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

---

<sup>1</sup> Eine Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung erfolgte auch im Jahr 2023.

## **2.1 Geschäftsführung**

Die NASA GmbH hat einen Geschäftsführer. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung und der im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers geregelten Pflichten und vertritt die Gesellschaft nach außen. Neben dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist ein Prokurist (Handlungsanweisung wurde gesondert vereinbart).

## **2.2 Aufsichtsrat**

Gemäß Gesellschaftsvertrag wird die NASA GmbH durch einen – fakultativen – Aufsichtsrat überwacht. Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der NASA GmbH aus bis zu neun Mitgliedern. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils aus den für Verkehr, Wirtschaft, Umwelt, Finanzen und Bildung zuständigen Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen. Zwei Mandate werden mit namenhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit Sach- und Fachkunde und zwei weitere Mandate mit Vertretern aus dem Kreis der Kommunen oder ÖPNV-Zweckverbände besetzt. Das Vorschlagsrecht für die vier letztgenannten Mandatsträger liegt beim für Verkehr zuständigen Ministerium. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen bzw. abberufen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden. Aufsichtsratsmitglieder, die am Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, müssen dies offenlegen und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

Der Aufsichtsrat hat sich im Berichtsjahr auch wieder durch einen verkehrspolitischen Fachbeirat gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages unterstützen lassen. Gemäß Geschäftsordnung für den verkehrspolitischen Fachbeirat berät der Fachbeirat den Aufsichtsrat der NASA GmbH in verkehrspolitischen Fragen. Der Fachbeirat gibt hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen an den Aufsichtsrat der NASA GmbH ab. Die Zusammensetzung des Fachbeirats ergibt sich aus der Satzung des Aufsichtsrats. Der Beirat besteht aus der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, jeweils einer/einem Vertreter\*in der im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen sowie ggf. weiteren sachverständigen Mitgliedern. Die Vertreter\*innen der Fraktionen werden auf deren Vorschlag vom Aufsichtsrat für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Die Mitglieder des Beirats können auf Vorschlag der Fraktionen jederzeit abberufen werden.

**2.3 Gesellschafterversammlung** Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 45 bis 51 b des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat einen Gesellschafter, das Land Sachsen-Anhalt. Die Gesellschafterrechte übt das Ministerium der Finanzen, seit August 2019 vertreten durch Frau Ministerialrätin Karin Franz, aus.

Dem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

#### **2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die NASA GmbH relevanten Fragen. Siebenmal im Berichtsjahr fanden Aufsichtsratssitzungen statt. Coronabedingt wurden die Sitzungen als Hybridveranstaltungen durchgeführt. Der Durchführung im Hybrid-Format hatten alle Mitglieder des Aufsichtsrates im Rahmen einer im Vorfeld durchgeführten schriftlichen Abstimmung auf der Grundlage des § 7 (1) der Geschäftsordnung zugestimmt. Mit der Änderung von Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates können seit Ende 2022 die Sitzungen generell als Hybrid-Sitzungen durchgeführt werden.

Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den aufgestellten und zuvor mit dem Gesellschafter und dem Fachministerium abgestimmten Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor. Zusätzlich wurde Ende 2022 ein fortgeschriebener Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Dieser beinhaltete den anhand des tatsächlichen Geschäftsverlaufs veränderten (reduzierten) Finanzmittelbedarf. Außerdem stellt die Geschäftsführung nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt sie dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor. Der Aufsichtsrat betraut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie der treuhänderisch verwalteten Mittel. Der Aufsichtsrat nimmt auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Rechtsgeschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 10 (3) des Gesellschaftsvertrags vom 11.01.2023 und § 9 der GO des Aufsichtsrates insbesondere über folgende Angelegenheiten<sup>2</sup>: (Auszug)

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 25.000 € ohne USt;
2. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen ab einer Wertgrenze von 25.000 € ohne USt und/oder einer Laufzeit ab vier Jahren;
3. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;
4. den Erlass von Forderungen, wenn der Wert des Geschäftes im Einzelfall 25.000 € ohne USt übersteigt;
5. Vergabe von Gutachten und Planungsaufträgen, sofern sie den Betrag von 5.000 € ohne USt übersteigen;
6. Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplanes, wenn der Planansatz in den Einzelposition für „Investitionen“, „Personalkosten“ oder „sonstige betriebliche Aufwendungen“ um mehr als 10 % überschritten wird sowie bei negativen Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis von mehr als 100.000 € ohne Berücksichtigung von gewinnneutralen Aufwendungen und Erträgen; diese sind dem Aufsichtsrat mit einem aktuellen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen;
7. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung oder wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 € ohne USt übersteigt. Gleiches gilt für die Fortführung (z. B. Berufungseinleitung) oder sonstige Beendigung (z. B. Klagerücknahme, Anerkenntnis) der vorbenannten Rechtsstreitigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht zur Einleitung und Abwehr von Rechtsstreitigkeiten, soweit es die Sorgfalt gebietet;
8. Festlegung bzw. Veränderung des Vergütungssystems/der Vergütungsstruktur innerhalb des Unternehmens (ohne Geschäftsführung);
9. Arbeitsverträge mit Leitenden Angestellten;
10. die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsleitung, insbesondere die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsräten;
11. der Abschluss von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen des Unternehmens mit einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates;

---

<sup>2</sup> Im Jahr 2023 erfolgte eine weitere Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, mit der die Beschlussvorbehalte des Aufsichtsrates noch einmal angepasst wurden.

12. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates bzw. diesen nahestehenden Personen, soweit sie 200 € überschreiten oder objektiv bedeutungsvoll sind;
13. den Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O Versicherungen);
14. Verträge mit dem Jahresabschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sowie
15. den jährlichen Corporate Governance Bericht.

### **3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss wird ungeachtet der Bilanzsumme der NASA GmbH gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Der Aufsichtsrat hat am 28.06.2022 die Firma CT Lloyd Wirtschaftsprüfung GmbH für das Geschäftsjahr 2022 zum Abschlussprüfer gewählt. Am 02.03.2023 wurde die Firma CT Lloyd Wirtschaftsprüfung GmbH von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts 2022 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des von der NASA GmbH treuhänderisch zu verwaltenden Vermögens für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 beauftragt. Des Weiteren wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erstellung der Bezügeberichte für die Mitglieder der Geschäftsleitung beauftragt.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der NASA GmbH gemäß § 53 HGrG.

### **4. Vergütung**

#### **4.1 Vergütung der Geschäftsführung im Berichtsjahr 2022**

Ab 12.08.2019 ist Herr Peter Panitz (bis dahin Prokurist) durch Gesellschafterbeschluss zum Geschäftsführer (zunächst interimistisch) berufen worden. Ein Anstellungsvertrag zum Geschäftsführer wurde am 15./17.01.2020 mit Wirkung zum 01.10.2019 (nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 26.09.2019) vom Gesellschafter abgeschlossen.

Der Geschäftsführer darf Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Gesellschafters übernehmen. Es wurden keine Nebentätigkeiten im Berichtsjahr ausgeübt.

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers und des Prokuristen werden im jährlichen Bericht des Landes Sachsen-Anhalt über Unternehmen des privaten und Anstalten des öffentlichen Rechts (Beteiligungsbericht) veröffentlicht.

Der Prokurist hat einen Folgevertrag zum bestehenden Anstellungsvertrag mit außertariflichen Bestimmungen zum 01.10.2020 erhalten (nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 01.10.2020). Es wurden keine Nebentätigkeiten im Berichtsjahr ausgeübt.

Eine D & O-Versicherung für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat wurden im November nach Beschluss des Aufsichtsrates und in Abstimmung mit dem Gesellschafter mit Vertragsbeginn zum 01.01.2023 abgeschlossen. Zu gleichem Vertragsbeginn und auch mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Gesellschafter wurde außerdem ein Strafrechtsschutzversicherung für die Geschäftsleitung abgeschlossen.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen für das Wirtschaftsjahr TEUR 122,0. Davon entfallen TEUR 102 auf die Grundvergütung, TEUR 10 Tantieme und TEUR 10,0 auf sonstigen geldwerten Vorteil für Aufwendungen für die Altersversorgung. Darüber hinaus wurden Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsbereichsleitung betragen für das Wirtschaftsjahr je TEUR 99,0 Davon entfallen TEUR 97,5 auf die Grundvergütung und TEUR 1,5 auf sonstigen geldwerten Vorteil für Aufwendungen für die Altersversorgung. Darüber hinaus wurden Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

## 4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder gezahlt:

<u>Aufsichtsratsmitglied</u>	<u>Vergütung 2022</u>
- Sven Haller, Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (Vorsitzender)	0 €
- Dr. Lutz Trümper, Oberbürgermeister a. D. der Landeshauptstadt Magdeburg	0 €
- Astrid Winkelmann, Angestellte im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Hartmut Handschak, Landkreis Saalekreis	0 €
- Antje Bauer, Geschäftsführerin IHK Halle-Dessau	0 €
- Elke Zawatzki, in der Funktion der Referentin im Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Gesa Kupferschmidt, Ministerialdirigentin im Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Matthias Stübig, Regierungsdirektor im Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt	0 €
- Martin Kröber, Geschäftsstellenleiter Magdeburg der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) (bis 02.11.2022)	0 €
- Julien Schneider, Geschäftsstellenleiter Magdeburg der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) (ab 03.11.2022)	0 €

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Ein Ersatz von Reisekosten findet nach § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht statt.

An die Mitglieder des Fachbeirats wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder gezahlt:

<u>Fachbeiratsmitglied</u>	<u>Vergütung 2022</u>
- Sven Haller, Vorsitzender des Aufsichtsrates der NASA GmbH	0 €
- Herr MdL Sven Czekalla, CDU	0 €
- Herr MdL Dr. Falko Grube, SPD	0 €
- Frau MdL Cornelia Lüddemann, Bündnis 90/Die Grünen	0 €
- Herr MdL Guido Henke, Die LINKE	0 €
- Herr MdL Matthias Büttner, AFD	0 €
- Frau MdL Kathrin Tarricone, FDP	0 €

Die Tätigkeit der Mitglieder des Fachbeirats ist ehrenamtlich. Fachbeiratsvergütungen und Sitzungsgelder werden nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Fachbeirats nicht gezahlt. Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten auf Antrag Erstattung ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen in Anlehnung an die Vorschriften des Bundes-Reisekosten-Gesetzes. Entsprechende Anträge auf Erstattung sind bislang nicht eingegangen.

#### **4.3 Vergütung der Gesellschaftervertreter**

Die Vergütung für die Gesellschaftervertreterin Frau Ministerialrätin Karin Franz im Berichtsjahr war 0 €.

#### **5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat**

Im Geschäftsjahr 2022 gehörten dem neunköpfigen Aufsichtsrat vier Frauen an.



## Entsprechenserklärung 2022

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt –

Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der NASA GmbH erklären gemeinsam gemäß Ziffer 5.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Landes Sachsen-Anhalt wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

### **Zu 1.3 Rz 13 und 16 des Beteiligungshandbuches Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung**

Da die Gesellschaft nur einen Anteilseigner hat, wurde bisher von einer förmlichen Einladung zu Gesellschafterversammlungen durch die Geschäftsführung abgesehen. Gesellschafterversammlungen wurden jeweils vom Gesellschaftervertreter „unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften“ durchgeführt.

### **Zu 2.5 Rz 37 Vermögenshaftpflichtversicherung (D & O - Versicherung)**

In Abstimmung mit dem Gesellschafter wurde ein Selbstbehalt durch den Geschäftsführer nicht vereinbart.

### **Zu 3.2 Rz 47 des Beteiligungshandbuches Zusammensetzung der Geschäftsleitung – Einzelprokura**

An der erteilten Einzelprokura (Handlungsanweisung wurde gesondert vereinbart) soll mit Blick auf den vergleichsweise geringen Personalbestand der Gesellschaft und die Erforderlichkeit einer sachgerechten Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers festgehalten werden.

### **Zu 4.1.2 Rz 89 Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument**

Die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, bzw. der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte umfassen folgende Maßnahmen nicht bzw. nur teilweise

- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Laufzeit über einen bestimmten Zeitraum hinausgeht oder deren Umfang einen bestimmten Betrag übersteigt (Satzung enthält nur für Kredite Zustimmungsvorbehalt)
- alle Geschäfte, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt werden (Die Satzung enthält in ihrer neuen Fassung folgende Formulierung: „Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Handlungen

bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.“ (§13 (2) Gesellschaftsvertrag)).

**Zu 4.1.4 Rz 93 des Beteiligungshandbuches Empfehlungen des Aufsichtsrates**

Die jährliche Prüfung des Landesinteresses an Mehrheitsbeteiligungen entfällt, da der Bestand der NASA GmbH aufgrund des ÖPNV Gesetzes § 7 Abs. 4 im Land Sachsen-Anhalt geregelt ist und damit das Interesse des Landes an der Mehrheitsbeteiligung gesetzlich vermutet wird.

**Zu 4.4.2 Rz 113 des Beteiligungshandbuches Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder**

Derzeit sieht die Satzung der NASA GmbH keine derartige Altersgrenze vor.

Magdeburg, Juni 2023

Der Aufsichtsrat

Der Geschäftsführer

.....  
Sven Haller  
Vorsitzender

.....  
Peter Panitz